IHK für Oberfranken Bayreuth

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth) / Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“

Die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. Juli 2024 als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I, Seite 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I, Seite 591) geändert worden ist, folgende Fortbildungsprüfungsregelungen für die Prüfung zum „Geprüften Berufsspezialisten für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“ / zur „Geprüften Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“. Sie wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am 26.11.2024 (Az.: 36-4600/2251/2) genehmigt und bestätigt nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 BBiG.

§ 1
Gegenstand und Fortbildungsstufe

Die Fortbildungsprüfungsregelung regelt die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“ / „Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“.

§ 2
Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“ und „Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung (§ 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG) nachgewiesen.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation „Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“ bzw. „Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK für Oberfranken Bayreuth)“ und damit die Befähigung, folgende im Zusammenhang stehenden Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können:

- An der Schnittstelle von kaufmännischen und gewerblich-technischen Tätigkeiten bzw. betrieblichen Bereichen sowie mit externen Kunden zielgruppengerecht zur Lösung von betrieblichen Herausforderungen oder zur Lösung von Kundenproblemen zusammenarbeiten.
- Die digitale Transformation in der Industrie für einzelne Industriezweige beurteilen und Impulse für den individuellen Arbeitsbereich unter Berücksichtigung eines ressourcenorientierten Arbeitens erarbeiten und umsetzen.
- Daten mit Hilfe von industriellen Anwendungssystemen entlang des Wertschöpfungsprozesses managen und Implikationen für die vor- und nachgelagerten Prozesse ziehen.
- Datenschutz und Datensicherheit sowohl im Alltag als auch in Zusammenhang mit cyberphysischen Systemen verstehen und gewährleisten.
- Systeme und Prozesse verstehen und die integrative Vernetzung vorantreiben.
- Betriebliche Prozesse in bereichsübergreifenden Teams kooperativ, konfliktfähig, situations- und adressatengerecht bearbeiten und betriebliche Informationsflüsse optimieren.

(4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 4 genannten Handlungsbereiche.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK)“ / „Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK)“.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53b BBiG erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten und für einen Industriebetrieb typischen mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dem Berufsfeld gewerblich-technisch bzw. kaufmännisch zugehörigen mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dem Berufsfeld gewerblich-technisch bzw. kaufmännisch zugehörigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis oder
5. Studierende, mit mindestens drei Semestern einschlägigem Studium, 60 ECTS und zweieinhalbjähriger Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis gemäß Abs. 1 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Berufsspezialisten für Industrielle Transformation (IHK) bzw. einer Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK) gemäß § 2 Abs. 3 haben.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind spätestens vor Beginn der Präsentation des projektbezogenen Prüfungsteils nach § 11 Abs. 5 zu erfüllen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4
Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche:

Gemeinsame Handlungsbereiche:

1. „Prozess-, Projektmanagement und digitale Transformation“ nach § 5
2. „Kooperation und Kommunikation in der modernen Arbeitswelt“ nach § 6

Getrennte Handlungsbereiche:

3. „Data Analytics und technische Grundlagen“ nach § 7 oder
4. „Industrielles Internet der Dinge (IIoT) und kaufmännische Grundlagen“ nach § 8

Die zu prüfende Person muss die Prüfung in den gemeinsamen Handlungsbereichen nach § 4 Nr. 1 und 2 sowie in einem der beiden getrennten Handlungsbereiche nach § 4 Nr. 3 oder 4 ablegen.

§ 5
Handlungsbereich „Prozess-, Projektmanagement und digitale Transformation“

(1) Im Prüfungsfach „Prozess-, Projektmanagement und digitale Transformation“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die digitale Transformation spezifischer Industriezweige sowie Aspekte des Datenschutzes und des Prozessmanagements auf der Grundlage betrieblicher Digitaltechnologien einzuschätzen. Dabei soll sie nachweisen, schnittstellenübergreifend vor allem in Projekten, zu kommunizieren und zu kooperieren.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. *Die digitale Transformation industrieller Geschäftsprozesse für einzelne Industriezweige unter Berücksichtigung betrieblicher digitaler Anwendungssysteme vorantreiben.*
2. *Vorgehensweisen des Datenschutzes und der Datensicherheit in Industriebetrieben sowie die Ausprägungen einer industriellen Digitalwirtschaft reflektieren.*
3. *Kommunikation auf den Schnittstellen zwischen kaufmännischen und technischen Bereichen in der Industrie gestalten.*
4. *Projekte im jeweiligen Industriezweig aktiv mitgestalten.*

§ 6
Handlungsbereich „Kooperation und Kommunikation in der modernen Arbeitswelt“

(1) Im Prüfungsfach „Kooperation und Kommunikation in der modernen Arbeitswelt“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche Prozesse unter Berücksichtigung selbst- und fremdgesetzter Erfolgskriterien in heterogenen Gruppen zu gestalten. Dabei soll sie industrielle Transformationsprozesse in Gruppen mit Personen aus technischen und kaufmännischen Bereichen übergreifend mitgestalten. Darüber hinaus soll die zu prüfende Person eigene oder fremdgesetzte Methoden der ressourcenorientierten Arbeit, des Veränderungsmanagements und des

selbstgesteuerten Lernens reflektieren, bewerten, steuern, verfolgen und verantworten. Dabei soll sie zielgerichtet und adressatengerecht kommunizieren und kooperieren.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. *Industrielle Prozesse in heterogenen Gruppen kooperativ und konfliktfähig erfassen, planen und unter Berücksichtigung von Informationsflüssen optimieren und dabei teambezogene Aufgaben bewältigen.*
2. *Industrielle Anforderungen an das Veränderungsmanagement durch geeignete Arbeitsmethoden in heterogenen Gruppen kooperativ erfassen und Maßnahmen lösungsorientiert sowie fachübergreifend planen. Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit anderen Bereichen abwägen und kommunizieren.*

§ 7
Handlungsbereich „Data Analytics und technische Grundlagen“

(1) Im Prüfungsfach „Data Analytics und technische Grundlagen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, kaufmännische Tätigkeitsfelder in der Industrie auf der Grundlage eines integrierten beruflichen Wissens übergreifend zu planen und Möglichkeiten für deren Digitalisierung aufzuzeigen. Dabei soll sie Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit anderen betrieblichen Bereichen berücksichtigen. Des Weiteren soll die zu prüfende Person grundlegende technische Konzepte zu Produktionsprozessen verstehen und darüber kommunizieren.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. *Daten in kaufmännischen Handlungsfeldern durch die Verwendung von geeigneten industriellen Anwendungssystemen digitalisieren und visualisieren. Den Datenschutz und die Datensicherheit kaufmännischer Daten berücksichtigen. Handlungsbedarfe identifizieren und geeignete kaufmännische Maßnahmen ableiten.*
2. *Den Aufbau von Produktionsprozessen auf der Fertigungsebene verstehen und darüber intern und extern kommunizieren.*

§ 8
Handlungsbereich „Industrielles Internet der Dinge (IIoT) und kaufmännische Grundlagen“

(1) Im Prüfungsfach „Industrielles Internet der Dinge (IIoT) und kaufmännische Grundlagen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, technische Tätigkeitsfelder in der Industrie auf der Grundlage eines integrierten beruflichen Wissens übergreifend zu planen und Möglichkeiten für deren Digitalisierung aufzuzeigen. Dabei soll sie Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit anderen betrieblichen Bereichen berücksichtigen. Des Weiteren soll die zu prüfende Person den Einfluss von grundlegenden kaufmännischen Konzepten auf Produktionsprozesse verstehen und darüber kommunizieren.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. *Die digitale Transformation technischer Handlungsfelder auf der Fertigungsebene mitgestalten. Die Vernetzung von Produktionsprozessen und Produktionsanlagen vornehmen. Die Verwendung von Maschinendaten und von Produktions- und Informationstechnologien vorantreiben. Den Datenschutz und die Datensicherheit von Produktionsdaten berücksichtigen.*
2. *Produktionsentscheidungen im kaufmännischen Kontext verstehen und darüber intern und extern kommunizieren.*

§ 9
Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Prüfungsteil nach § 10 und
2. einem projektbezogenen Prüfungsteil nach § 11.

§ 10
Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Prüfungsteil wird auf der Grundlage von betrieblichen Situationsbeschreibungen durchgeführt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen. Die Aufgabenstellungen können einzeln schriftlich zu gesonderten Terminen abgeprüft werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie der zu prüfenden Person jeweils eigenständige Lösungen ermöglichen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabenstellung jeweils mindestens 90 Minuten. Insgesamt soll die Prüfungsdauer 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 11
Projektbezogener Prüfungsteil

(1) Im projektbezogenen Prüfungsteil ist ein industriespezifisches, betriebliches Projekt zu bearbeiten, das eine umfassende selbstständige Handlung beinhaltet, wie sie für die Praxis des Berufsspezialisten / der Berufsspezialistin typisch sind. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine

fachlich relevante Problemstellung im jeweiligen Industriezweig unter interdisziplinären Aspekten zu analysieren und zu bearbeiten. Der Prüfungsteil besteht aus einer Projektarbeit und einer Präsentation mit anschließendem Fachgespräch.

(2) Die Projektarbeit kann begonnen werden, sobald der schriftliche Prüfungsteil abgelegt wurde. Zur Präsentation mit Fachgespräch wird zugelassen, wer in der Projektarbeit mindestens eine ausreichende Bewertung erzielt hat.

(3) Die Projektarbeit ist spätestens zwei Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe des Bestehens des schriftlichen Prüfungsteils durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist der schriftliche Prüfungsteil erneut abzulegen.

(4) Die zu prüfende Person hat eine Projektarbeit durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Vor der Durchführung der Projektarbeit hat sie dem Prüfungsausschuss eine Projektbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Ein fiktives Unternehmen ist in der Projektarbeit entsprechend zu kennzeichnen. In der Projektbeschreibung hat die zu prüfende Person die Ausgangssituation und das Projektziel zu beschreiben und eine Zeitplanung aufzustellen. Als Bearbeitungszeit für die Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen stehen 21 aufeinanderfolgende Kalendertage zur Verfügung. Die Dokumentation soll einen Umfang von maximal zehn Textseiten im Format DIN A4 zuzüglich maximal 15 Seiten Anlagen nicht überschreiten.

(5) Die zu prüfende Person hat die Projektarbeit zielgruppengerecht zu präsentieren und ihre Vorgehensweise bei der Durchführung der Projektarbeit zu begründen. Die Präsentation ist Ausgangspunkt für das anschließende Fachgespräch. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten. Die Präsentation soll höchstens 15 Minuten dauern.

§ 12
Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person kann sich nach § 56 Absatz 2 des BBiG von einzelnen Prüfungsteilen befreien lassen, wenn

1. sie eine andere vergleichbare Prüfung von einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

(2) Wird die zu prüfende Person nach Absatz 1 von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 13 und 14 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile entsprechend ihrem Verhältnis zueinander.

§ 13
Bewerten der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) In dem schriftlichen Prüfungsteil sind die Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Im Falle des Bestehens nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird als Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils das arithmetische Mittel berechnet.

(3) In dem projektbezogenen Prüfungsteil sind als Prüfungsleistungen einzeln zu bewerten

1. die Dokumentation nach § 11 Absatz 4 sowie
2. die Präsentation mit Fachgespräch nach § 11 Absatz 5.

Aus den einzelnen Bewertungen wird als Bewertung der Projektarbeit das gewichtete arithmetische Mittel berechnet.

§ 14
Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jeder Aufgabenstellung des schriftlichen Prüfungsteils unbeschadet des § 13 Absatz 2 Satz 2 sowie
2. im projektbezogenen Prüfungsteil.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so werden die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet:

1. die Punktebewertung des schriftlichen Prüfungsteils sowie
2. die Punktebewertung des projektbezogenen Prüfungsteils.

(3) Den Punktebewertungen für den schriftlichen Prüfungsteil und für den projektbezogenen Prüfungsteil ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei werden die Punktebewertungen wie folgt gewichtet:

1. schriftlicher Prüfungsteil mit 50 Prozent,
2. projektbezogener Prüfungsteil mit 50 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in

Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 15
Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung eines Prüfungsteils wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit, wenn

1. die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und
2. die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

(3) Ist die Bewertung der Präsentation mit Fachgespräch im projektbezogenen Prüfungsteil nicht ausreichend (weniger als 50 Punkte), muss nur dieser Teil wiederholt werden.

§ 16
Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung nach § 14 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 12 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Über das Bestehen einzelner Prüfungsfächer nach § 10 kann auf Antrag der zu prüfenden Person eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Die Rechtsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

§ 18
Übergangsvorschriften

(1) Vor Ablauf des 31. Dezember 2023 angemeldete Prüfungen nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Berufsspezialist für Industrielle Transformation (IHK)“ / „Geprüfte Berufsspezialistin für Industrielle Transformation (IHK)“ aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. November 2021 als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I, Seite 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I, Seite 591) geändert worden ist, sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 nach den Vorschriften der genannten Verordnung zu Ende zu führen.

(2) Wird im Einzelfall ein Termin, zu dem eine Prüfung spätestens zu Ende zu führen ist, nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung des Termins zu Ende zu führen.

(3) Bei einer Anmeldung zur Prüfung ab dem 1. Januar 2024 hat die zuständige Stelle auf Antrag der zu prüfenden Person die Prüfung nach dieser Verordnung durchzuführen.

Bayreuth, den 11.12.2024

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth

gez. Dr. Michael Waasner
Präsident

gez. Wolfram Brehm
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1
(zu § 13)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Note als Dezimal-zahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		

34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2
(zu § 16)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 2 Absatz 5,
5. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum schriftlichen Prüfungsteil Angabe der Handlungsbereiche und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
2. zum mündlichen Prüfungsteil Angabe des Themas der Präsentation und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. gegebenenfalls Befreiungen nach § 12.